

Versorgungsvorschlag für eine Kapitalversicherung

der Provinzial NordWest Lebensversicherung Aktiengesellschaft

PROVINZIAL

10. Januar 2017

Darstellung

für eine Bestattungsvorsorge
nach Tarif 1S (Tarifwerk 2017)

Vertragsdaten

Versicherte Person:	Frau Marie Mustermann, geb. am 20.05.1965	Eintrittsalter:	52 Jahre
Versicherungsbeginn:	01.02.2017		
Versicherungsdauer:	lebenslang	Versicherungssumme:	10.000 EUR
Überschussverwendung:	Bonus		
Beitragszahlungsdauer:	15 Jahre	monatlicher Beitrag:	60,76 EUR

Leistungen im Todesfall

Stirbt die versicherte Person nach Ablauf der ersten drei Versicherungsjahre, zahlen wir eine Todesfallleistung (Versicherungssumme + zu diesem Zeitpunkt fällige Überschussbeteiligung) an die Hinterbliebenen. Bei Tod innerhalb der ersten drei Versicherungsjahre werden die gezahlten Beiträge unverzinst erstattet. Bei Unfalltod wird die Versicherungssumme auch innerhalb der ersten drei Versicherungsjahre in voller Höhe ausgezahlt.

Versicherungssumme bei Tod 10.000 EUR

Ihr monatlicher Beitrag:

Kapitalversicherung 60,76 EUR

**Provinzial NordWest
Lebensversicherung
Aktiengesellschaft**
Die Versicherung der  Sparkassen
Sophienblatt 33
24097 Kiel
Amtsgericht Kiel, HRB 5705
St.-Nr. 5337 5914 0146

Vorstand:
Dr. Wolfgang Breuer
(Vorsitzender), Frank Neuroth
(stv. Vorsitzender),
Dr. Thomas Niemöller,
Markus Reinhard, Stefan Richter,
Dr. Ulrich Scholten,
Matthew Wilby

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Volker Goldmann

Bankverbindung:
Förde Sparkasse
IBAN DE30 2105 0170 1400 2501 04
BIC NOLADE21KIE

Postanschrift:
**Provinzial Nord Brandkasse
Aktiengesellschaft**
Landesdirektion der Provinzial
NordWest Lebensversicherung
Aktiengesellschaft, 24097 Kiel
Tel. 0431/603-9925
Fax 0431/603-2801
www.provinzial.de

Wertentwicklung

Im Leistungsfall wird die garantierte Leistung fällig. Die garantierten Werte werden von uns vertraglich zugesichert und im Leistungsfall an den Berechtigten fällig. Diese Werte sind mit einem Rechnungszins von 0,90 % kalkuliert.

Um diese Leistungspflicht erfüllen zu können, müssen wir entsprechend vorsichtig kalkulieren. Dadurch entstehen im Allgemeinen Überschüsse und Bewertungsreserven, an denen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 VVG beteiligen.

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von den Kapitalerträgen, vom Verlauf der Sterblichkeit und der Entwicklung der Kosten ab. Sie wird vom Vorstand auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars jährlich neu festgelegt und in unserem Geschäftsbericht veröffentlicht. Verlässliche Prognosen zur Entwicklung für die Zukunft sind nicht möglich. Wir können daher auch nicht zusagen, in welcher Höhe die Überschussbeteiligung tatsächlich anfallen wird. Veränderungen entstehen dabei vor allem durch die Bewegung der Kapitalmärkte und die Entwicklung der Sterblichkeit.

Um Ihnen dennoch einen Eindruck zu vermitteln, wie sich die Gesamtleistung entwickeln kann, haben wir modellhaft unterstellt, dass die für das Jahr 2017 festgesetzten Überschussanteilsätze während der Versicherungsdauer unverändert bleiben. Die Überschussbeteiligung kann nicht garantiert werden. Die tatsächlich auszahlenden Gesamtleistungen werden höher oder niedriger sein.

Trotz der auf EUR bzw. Cent exakten Darstellung sind die Werte, die Überschüsse enthalten, nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Auf die angegebenen Gesamtleistungen kann kein Anspruch erhoben werden, falls die vertragsgemäß berechnete Überschussbeteiligung geringer ausfällt. Bitte beachten Sie unbedingt unsere Erläuterungen zu den Auswirkungen unterschiedlicher Verzinsung und zur Überschussbeteiligung.

Wichtiger Hinweis:

Steuerliche Aspekte werden in diesem Versorgungsvorschlag nicht berücksichtigt. Insbesondere ist in den angegebenen Leistungen bei Rückkauf ein ggf. erforderlicher Abzug von Kapitalertragsteuer nicht eingerechnet.

Garantiewerttabelle mit dem Rechnungszins von 0,90 % in EUR

Vers.- jahr (VJ)	monatlicher Beitrag	bei Tod zur Mitte des Versicherungsjahres	bei Rückkauf zum Ende des VJ	Versicherungssumme zum Ende des VJ bei Beitragsfreistellung
1	60,76	365	587	0
2	60,76	1.094	1.179	0
3	60,76	1.823	1.775	2.080
4	60,76	10.000	2.233	2.606
5	60,76	10.000	2.713	3.153
6	60,76	10.000	3.271	3.784
7	60,76	10.000	3.855	4.438
8	60,76	10.000	4.467	5.115
9	60,76	10.000	5.086	5.793
10	60,76	10.000	5.714	6.474
11	60,76	10.000	6.353	7.161
12	60,76	10.000	7.003	7.854
13	60,76	10.000	7.668	8.557
14	60,76	10.000	8.349	9.271
15	60,76	10.000	9.049	10.000
16		10.000	9.092	10.000
17		10.000	9.134	10.000
18		10.000	9.175	10.000
19		10.000	9.215	10.000
20		10.000	9.255	10.000
21		10.000	9.293	10.000
22		10.000	9.330	10.000
23		10.000	9.366	10.000
24		10.000	9.401	10.000
25		10.000	9.434	10.000
26		10.000	9.466	10.000
27		10.000	9.496	10.000
28		10.000	9.525	10.000
29		10.000	9.553	10.000
30		10.000	9.579	10.000

Fortsetzung nächste Seite!

Garantiewerttabelle mit dem Rechnungszins von 0,90 % in EUR

Vers.- jahr (VJ)	monatlicher Beitrag	bei Tod zur Mitte des Versicherungsjahres	bei Rückkauf zum Ende des VJ	Versicherungssumme zum Ende des VJ bei Beitragsfreistellung
31		10.000	9.604	10.000
32		10.000	9.627	10.000
33		10.000	9.649	10.000
34		10.000	9.670	10.000
35		10.000	9.689	10.000
36		10.000	9.708	10.000
37		10.000	9.725	10.000
38		10.000	9.742	10.000
39		10.000	9.757	10.000
40		10.000	9.772	10.000
41		10.000	9.786	10.000
42		10.000	9.800	10.000
43		10.000	9.814	10.000
44		10.000	9.828	10.000
45		10.000	9.843	10.000
46		10.000	9.862	10.000
47		10.000	9.886	10.000
48		10.000	9.926	10.000
..	

Bei Rückkauf nach 48 Jahren:

9.926

Unverbindliche Gesamtleistungen berechnet mit der aktuellen Überschussbeteiligung in EUR

Vers.- jahr (VJ)	monatlich zu zahlender Beitrag	bei Tod zur Mitte des Versiche- rungsjahres	bei Rückkauf zum Ende des VJ	Gesamtleistung zum Ende des VJ bei Beitragsfreistellung
1	60,76	365	587	0
2	60,76	1.147	1.182	0
3	60,76	1.934	1.786	2.243
4	60,76	10.194	2.271	2.850
5	60,76	10.283	2.784	3.486
6	60,76	10.389	3.391	4.223
7	60,76	10.499	4.028	4.987
8	60,76	10.614	4.698	5.779
9	60,76	10.738	5.383	6.581
10	60,76	10.872	6.086	7.396
11	60,76	11.015	6.819	8.226
12	60,76	11.167	7.574	9.071
13	60,76	11.328	8.357	9.935
14	60,76	11.498	9.157	10.819
15	60,76	11.676	9.983	11.726
16		11.865	10.164	11.901
17		12.042	10.347	12.078
18		12.221	10.533	12.257
19		12.402	10.722	12.438
20		12.585	10.915	12.621
21		12.769	11.109	12.805
22		12.955	11.306	12.991
23		13.143	11.506	13.179
24		13.333	11.711	13.369
25		13.525	11.916	13.561
26		13.719	12.126	13.755
27		13.915	12.339	13.951
28		14.113	12.555	14.149
29		14.313	12.776	14.349
30		14.516	13.001	14.552
31		14.721	13.230	14.757
32		14.928	13.464	14.964
33		15.137	13.702	15.173
34		15.348	13.948	15.384
35		15.562	14.198	15.598
36		15.778	14.456	15.814
37		15.996	14.721	16.032
38		16.217	14.994	16.253
39		16.440	15.276	16.476

Fortsetzung nächste Seite!

Unverbindliche Gesamtleistungen berechnet mit der aktuellen Überschussbeteiligung in EUR

Vers.- jahr (VJ)	monatlich zu zahlender Beitrag	bei Tod zur Mitte des Versiche- rungsjahres	bei Rückkauf zum Ende des VJ	Gesamtleistung zum Ende des VJ bei Beitragsfreistellung
40		16.666	15.568	16.702
41		16.894	15.870	16.930
42		17.125	16.185	17.161
43		17.358	16.514	17.394
44		17.594	16.859	17.630
45		17.833	17.220	17.869
46		18.074	17.605	18.110
47		18.318	18.018	18.354
48		18.564	18.702	18.776
..	
Bei Rückkauf nach 48 Jahren:			18.702	
davon				
- Schlussüberschuss:			484	
- Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven:			1.454	

Auswirkungen unterschiedlicher Verzinsung

Ganz besonderen Einfluss auf die Wertentwicklung von Kapital bildenden Versicherungen hat die von uns erzielte Verzinsung der Kapitalanlagen. Um Ihnen diese Auswirkungen zu verdeutlichen, nennen wir Ihnen zusätzlich beispielhaft die Gesamtleistung bei Rückkauf nach 48 Jahren, wenn der in die Festlegung für das Jahr 2017 einfließende Zinsüberschussanteilsatz für die gesamten 48 Jahre um einen Prozentpunkt niedriger bzw. höher ausfällt. Die unten angegebenen Beträge stellen keine Unter- bzw. Obergrenze dar; die tatsächlich auszahlende Leistung würde bei größeren Zinsänderungen unter bzw. über diesen Beträgen liegen. Untergrenze ist die garantierte Leistung von 9.926 EUR bei Rückkauf nach 48 Jahren, sofern der Vertrag unverändert bis zu diesem Zeitpunkt fortgeführt wird.

Unverbindliche Gesamtleistungen bei Rückkauf der Versicherung nach 48 Jahren

bei einem um einen Prozentpunkt niedrigeren Zinsüberschussanteilsatz	bei den für das Jahr 2017 festgelegten Überschussanteilsätzen	bei einem um einen Prozentpunkt höheren Zinsüberschussanteilsatz
13.024 EUR	18.702 EUR	27.205 EUR

Erläuterungen zur Überschussbeteiligung

Entstehung von Überschüssen

Überschüsse entstehen dann, wenn höhere Kapitalerträge erwirtschaftet werden, sich eine günstigere Sterblichkeit einstellt oder der tatsächliche Kostenaufwand geringer gehalten werden kann, als bei der vorsichtigen Beitragskalkulation angenommen wurde (siehe auch die Erläuterungen zur Wertentwicklung).

Überschussbeteiligung der Kapitalversicherung

Die laufenden Überschussanteile werden jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres, erstmals zu Beginn des 2. Versicherungsjahres, zugeteilt.

Aus jedem laufenden Überschussanteil bilden wir nach Entnahme der Kosten eine überschussberechtigte, zusätzliche beitragsfreie Versicherungssumme (Bonus), die zusammen mit den vertraglich vereinbarten Leistungen im Todesfall ausgezahlt wird.

Wenn Sie Ihren Vertrag kündigen (Rückkauf), erhalten Sie den bis dahin erreichten Rückkaufswert aus den bereits zugeteilten laufenden Überschussanteilen zusammen mit dem Rückkaufswert aus den vertraglich vereinbarten Versicherungsleistungen.

Zusätzlich kann bei Vertragsbeendigung ein Schlussüberschuss fällig werden. Darüber hinaus erhält Ihr Vertrag bei Beendigung eine Beteiligung an den Bewertungsreserven.

Als Beteiligung an den Bewertungsreserven wird mindestens eine Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven fällig.

Höhe der Überschussbeteiligung

Wir legen die Überschussbeteiligung jeweils für ein Kalenderjahr fest. Für das Jahr 2017 sind folgende Überschussanteilsätze erklärt:

- Für die Kapitalversicherung

- Zinsüberschussanteil: 1,35 % des überschussberechtigten Deckungskapitals
- Risikoüberschussanteil: 20 % des Beitrages für das Todesfallrisiko
höchstens 4,00 ‰ der unter Risiko stehenden Summe

Bei der Entnahme der Kosten berücksichtigen wir derzeit höchstens die Hälfte des laufenden Überschussanteils. Durch diese Begrenzung nicht entnommene Beträge werden unter Berücksichtigung des Rechnungszinses vorgetragen.

- Schlussüberschuss für je ein Versicherungsjahr bei Fälligkeit in 2017:

bis zum 15. Jahr: 1,255 ‰ der Versicherungssumme

ab dem 16. Jahr: 0,9025 ‰ der Versicherungssumme

Ein Schlussüberschuss wird fällig bei Tod. Bei Rückkauf wird ein Barwert des bei Tod fälligen Schlussüberschusses gezahlt, sofern die Versicherung mindestens zehn Jahre bestanden hat.

- als Beteiligung an den Bewertungsreserven mindestens die Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven für je ein Versicherungsjahr bei Fälligkeit in 2017:

bis zum 15. Jahr: 3,765 ‰ der Versicherungssumme

ab dem 16. Jahr: 2,7075 ‰ der Versicherungssumme

Eine Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven wird fällig bei Tod. Bei Rückkauf wird ein Barwert der bei Tod fälligen Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven gezahlt, sofern zu diesem Zeitpunkt ein Drittel der vereinbarten Versicherungsdauer abgelaufen ist oder die Versicherung mindestens zehn Jahre bestanden hat.

Vertragskosten

Für den Abschluss dieser Versicherung entstehen Kosten, die bereits in dem kalkulierten Beitrag enthalten sind. Die Höhe der einkalkulierten Kosten können Sie dem Produktinformationsblatt entnehmen.

Normierte Modellrechnung

Mit diesem Versorgungsvorschlag kommen wir der Verpflichtung aus dem Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) und aus der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV) nach, die mögliche Leistung unter Zugrundelegung der Rechnungsgrundlagen für die Prämienkalkulation mit drei verschiedenen Zinssätzen darzustellen (normierte Modellrechnung). § 154 des VVG sowie § 2 (3) der VVG-InfoV legen für alle Versicherer einheitliche vom Höchstrechnungszinssatz abgeleitete Zinssätze fest.

Leistungen in EUR mit einem normierten Zinssatz von

Rückkauf zum	0,90 % ¹⁾	1,50 %	2,50 %
01.02.2065	9.926	11.954	18.074

1) Da bei dieser Modellrechnung der gesetzlich vorgeschriebene Wert von 0,50 % unterhalb des garantierten Rechnungszinses von 0,90 % liegt, haben wir bei der Berechnung den garantierten Rechnungszins angesetzt. Dieser wird von uns der Höhe nach garantiert und kann nicht fallen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei allen Angaben zur Höhe von möglichen Leistungen über die vertraglich garantierten Leistungen hinaus nur um ein Rechenmodell handelt, dem fiktive Annahmen zugrunde liegen. Vertragliche Ansprüche gegen den Versicherer sind daraus nicht abzuleiten.

Die in der normierten Modellrechnung genannten Werte ergeben sich wie folgt: Die Gesamtverzinsung, auf deren Grundlage die unverbindliche Gesamtleistung ermittelt wird, wird in der normierten Modellrechnung durch die gesetzlich vorgegebenen Zinssätze ersetzt. Risiko- und Kostenüberschussanteile sowie der Schlussüberschuss und die Beteiligung an Bewertungsreserven sind darin nicht enthalten.

Produktinformationsblatt zur Bestattungsvorsorge

(Stand 01.01.2017)

PROVINZIAL

10. Januar 2017

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen vorgeschlagene Versicherung geben. Diese Informationen sind nicht abschließend. Umfassende Informationen über die vorgeschlagene Versicherung können Sie dem Antrag, den beigefügten Versicherungsbedingungen und dem Versorgungsvorschlag entnehmen. Bitte lesen Sie die gesamten Informationen sorgfältig durch.

1. Welche Art der Versicherung schlagen wir Ihnen vor?

Bei der vorgeschlagenen Versicherung handelt es sich um eine Todesfallversicherung (Tarif 1S Tarifwerk 2017).

2. Welche Leistungen sieht die Ihnen vorgeschlagene Versicherung vor, welche sind nicht versichert?

Versicherte Person ist Frau Marie Mustermann geb. am 20.05.1965.

Bei Tod der versicherten Person nach Ablauf der ersten drei Versicherungsjahre zahlen wir eine Versicherungssumme.

Bei Tod der versicherten Person innerhalb der ersten drei Versicherungsjahre zahlen wir die Summe der bis dahin gezahlten Beiträge.

Tritt der Tod jedoch als Folge eines Unfallereignisses gemäß der "Allgemeinen Bedingungen für die Bestattungsvorsorge" (AVB) ein, zahlen wir auch in den ersten drei Versicherungsjahren eine Versicherungssumme.

Die vertraglich vereinbarten Leistungen werden durch die Leistungen aus der Überschussbeteiligung, die jedoch nicht garantiert werden können, erhöht.

Weitere Leistungen sind nicht versichert.

Nähere Informationen zu den Leistungen finden Sie unter § 1 der AVB. Nähere Informationen zur Überschussbeteiligung finden Sie unter § 3 der AVB. Nähere Informationen über die Höhe der Leistungen finden Sie im Versorgungsvorschlag, dieser enthält auch die normierte Modellrechnung.

3. Wie hoch ist der Beitrag und wann müssen Sie ihn zahlen und was passiert, wenn Sie ihn verspätet oder gar nicht zahlen? Welche Kosten sind in dem Beitrag einkalkuliert und welche können zusätzlich entstehen?

Beitragszahlung

monatlicher Gesamtbeitrag
vom 01.02.2017 bis zum 01.02.2032 60,76 EUR

Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) wird unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig, jedoch nicht vor dem Versicherungsbeginn.

Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zum Ersten eines jeden Monats fällig.

Nähere Informationen zur Beitragszahlung finden Sie unter § 7 der AVB.

Folgen unterbliebener oder verspäteter Beitragszahlung

Wenn Sie den Einlösungsbeitrag schuldhaft nicht rechtzeitig zahlen, können wir solange vom Vertrag zurücktreten, wie Sie nicht gezahlt haben. Außerdem sind wir dann im Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet.

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, dann erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine schriftliche Mahnung, in der wir eine Zahlungsfrist nennen. Wird der Rückstand nicht

innerhalb der gesetzten Frist beglichen, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz.

Nähere Informationen zu den Folgen unterbliebener oder verspäteter Beitragszahlung finden Sie unter § 8 der AVB.

Kosten

Von den vereinbarten Beiträgen, deren Summe bis zum Ende der vereinbarten Beitragszahlungsdauer 10.936,80 EUR beträgt, entfallen einmalig 260,93 EUR auf die Abschlusskosten. Das entspricht 2,39 % der Beitragssumme.

Die übrigen eingerechneten Kosten betragen bis zum 01.02.2032 jährlich 69,31 EUR. Darin sind 44,96 EUR Verwaltungskosten enthalten.

Während der vereinbarten beitragsfreien Laufzeit ab dem 01.02.2032 betragen die Verwaltungskosten jährlich 15,00 EUR.

Zusätzlich entstehen für jedes Versicherungsjahr 12,00 EUR Verwaltungskosten. Diese entnehmen wir dem laufenden Überschussanteil.

Zusätzlich fallen jährlich Verwaltungskosten von 1,50 EUR je 1.000 EUR der jeweils aus der Überschussbeteiligung erreichten Versicherungssumme an.

Effektivkosten Ihres Vertrages

Die Auswirkung von Kosten auf die Wertentwicklung Ihres Vertrages stellen wir Ihnen mit Hilfe der Effektivkostenquote dar. Diese gibt an, um wie viel Prozentpunkte sich die jährliche Wertentwicklung Ihres Vertrages unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Kosten reduziert.

Wertentwicklung Ihres Vertrages nach Ablauf von 48 Jahren unter Berücksichtigung der Kosten:

Wertentwicklung vor Abzug der Kosten	1,81 %
- Effektivkosten	0,48 %
= Wertentwicklung nach Abzug der Kosten	1,33 %

Die jährliche Wertentwicklung vor Abzug der Kosten wird auf Grundlage der aktuellen Überschussdeklaration bestimmt. Dieser Wert kann nicht garantiert werden.

In den Effektivkosten werden Beitrags- und Überschussanteile, die zur Finanzierung einer Risikoabsicherung verwendet werden, nicht berücksichtigt.

Einen zusätzlichen, durch Sie veranlassten, Verwaltungsaufwand können wir gesondert in Rechnung stellen. Für das Ausstellen einer Ersatzurkunde oder eine Vertragsänderung mit Neuberechnung von Beitrag oder vereinbarter Versicherungsleistung stellen wir Ihnen zum Beispiel 15 EUR in Rechnung.

Nähere Informationen zu den Kosten finden Sie unter den §§ 11 und 12 der AVB und den beigefügten "Bestimmungen über Gebühren und tarifabhängige Begrenzungen".

**Provinzial NordWest
Lebensversicherung
Aktiengesellschaft**

Die Versicherung der Sparkassen
Sophienblatt 33
24097 Kiel
Amtsgericht Kiel, HRB 5705
St.-Nr. 5337 5914 0146

Vorstand:
Dr. Wolfgang Breuer
(Vorsitzender), Frank Neuroth
(stv. Vorsitzender),
Dr. Thomas Niemöller,
Markus Reinhard, Stefan Richter,
Dr. Ulrich Scholten,
Matthew Wilby

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Volker Goldmann

Bankverbindung:
Förde Sparkasse
IBAN DE30 2105 0170 1400 2501 04
BIC NOLADE21KIE

Postanschrift:
**Provinzial Nord Brandkasse
Aktiengesellschaft**
Landesdirektion der Provinzial
NordWest Lebensversicherung
Aktiengesellschaft, 24097 Kiel
Tel. 0431/603-9925
Fax 0431/603-2801
www.provinzial.de

4. Welche Leistungsausschlüsse gibt es bei der vorge-schlagenen Versicherung?

Bei Tod der versicherten Person kann sich unsere Leistungs-pflicht zum Beispiel bei kriegerischen Ereignissen oder bei Ter-roranschlägen mit atomaren, biologischen oder chemischen Waffen auf die Zahlung des für den Todestag berechneten Rückkaufwertes beschränken. Auch bei vorsätzlicher Selbsttö-tung in den ersten drei Versicherungsjahren zahlen wir nur den für den Todestag berechneten Rückkaufwert.

Diese Aufzählung der Ausschlüsse ist nicht abschließend.

Nähere Informationen zu den Leistungsausschlüssen finden Sie unter den §§ 16 und 17 der AVB.

5. Welche Pflichten sind vor Vertragsabschluss zu beach-ten und welche Folgen hat ihre Nichtbeachtung?

Damit wir den Antrag prüfen können, müssen die im Antrags-formular enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet werden. Dies gilt auch dann, wenn wir entsprechende Fragen nach Antragsstellung und vor Annahme des Antrages stellen. Werden falsche Angaben gemacht, kön-nen wir unter Umständen - auch noch nach längerer Zeit - vom Vertrag zurücktreten. Das kann zur Folge haben, dass wir keine Versicherungsleistungen erbringen müssen.

Diese Aufzählung der Pflichten ist nicht abschließend.

Nähere Informationen zu diesen Pflichten finden Sie unter der dem Antrag beigefügten "Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht".

6. Welche Pflichten sind während der Vertragslaufzeit zu beachten und welche Folgen hat ihre Nichtbeachtung?

Änderungen der Adresse, des Namens oder der Bankverbin-dung sind uns unverzüglich mitzuteilen. Sofern wir aufgrund ge-setzlicher Regelungen zur Erhebung und Meldung von Infor-mationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Un-terlagen bei Änderung oder auf Nachfrage zur Verfügung stel-len. Fehlende Informationen können den reibungslosen Versi-cherungsablauf beeinträchtigen, bzw. den Versicherungsschutz einschränken.

Diese Aufzählung der Pflichten ist nicht abschließend.

Nähere Informationen zu diesen Pflichten finden Sie unter den §§ 14 und 15 der AVB.

7. Welche Pflichten sind zu beachten, wenn eine Versiche-rungsleistung verlangt wird und welche Folgen hat eine Nichtbeachtung?

Wird eine Versicherungsleistung verlangt, ist uns der Versiche-rungsschein und die Sterbeurkunde vorzulegen. Des Weiteren ist ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache vorzulegen. Solange diese Verpflichtungen nicht erfüllt werden, erfolgt keine Auszahlung von Leistungen. Der Tod der versicherten Person ist uns in jedem Fall unverzüglich anzuzeigen.

Diese Aufzählung der Pflichten ist nicht abschließend.

Nähere Informationen zu den Pflichten finden Sie unter den §§ 13 und 19 der AVB, sowie der dem Antrag beigefügten "Mit-teilung nach § 28 Abs. 4 VVG über die Folgen bei Verletzung von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall".

8. Wann beginnt und wann endet der Versicherungs-schutz?

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn wir die Annahme des Antrages in Textform oder durch Aushändigung des Versiche-rungsscheins erklärt haben. Vor dem 01.02.2017 besteht je-doch kein Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz be-steht lebenslang.

Nähere Informationen finden Sie in den AVB unter § 5.

9. Wie können Sie diese Versicherung beenden?

Sie können die Versicherung jederzeit zum Schluss einer Ver-sicherungsperiode schriftlich kündigen, damit erlischt die Versi-cherung.

Die Kündigung der Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. In der Anfangszeit der Versicherung ist wegen der Verrechnung von Abschlusskosten nur ein geringer Rückkaufwert vorhan-den.

Nähere Informationen zur Kündigung der Versicherung finden Sie unter § 9 der AVB.